

UNIVERSITÄT ZU KÖLN
 DER DEKAN DER
 RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN
 FAKULTÄT

5000 Köln 41, den
 Albertus-Magnus-Platz
 Telefon 470 2216/2804

17.11.1992
 B/Heb

An den
 Vorsitzenden des Rechtsausschusses
 des Landtags Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
 NORDRHEIN-WESTFALEN
 11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2123

4000 Düsseldorf 1

Betr.: Kennes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungs-
gesetzes, Fassung nach der 2. Lesung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Mit großem Interesse habe ich die mir wunschgemäß übersandte
 Fassung des Gesetzes nach der 2. Lesung zur Kenntnis genommen.

Die unter den Studenten in jüngster Zeit außerordentlich lebhaft
 Diskussion hat meine Aufmerksamkeit auf zwei Punkte gelenkt, die
 ich Ihnen hier vortragen möchte:

Zu § 18 a Abs. 1 des Entwurfes:

Mir sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen Studenten ihr Studium
 nach einem oder mehreren Fachsemestern scheinbar "abbrechen", um
 sich an einer anderen Universität im ersten Fachsemester wieder
 einschreiben zu lassen. (Die Zulassungsverfahren schließen diesen
 Weg nicht aus und stellen es grundsätzlich in das Belieben des
 Studierenden, ob er anschließend eine Höherstufe beantragt.)
 Obwohl Kontrollen sich bereits bei dem bisherigen § 8 a Abs. 3 JAG
 - mit ähnlich gelagerter Problematik der Fristberechnung - als
 schwierig erwiesen haben, wäre eine Handhabe gegen einschlägige
 Versuche, sich den Vorteil des § 18 a Abs. 1 zu verschaffen,
 wünschenswert. Durch Einführung einer Regelung in § 18 a Abs. 1
 des Entwurfes sollte vielleicht klargestellt werden, daß der
 Fristlauf bei erneutem Studienbeginn nicht neu beginnt.

Zu § 18 a Abs. 3 des Entwurfes:

An einigen ausländischen Universitäten besteht die Möglichkeit, Leistungsnachweise zu erwerben, die als Prüfungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 JAG anerkannt werden (insbesondere in Genf und Lausanne die Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4b JAG, ansonsten evtl. Wahlfachscheine gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4c JAG). Prüflinge, die solche Leistungsnachweise als Prüfungsvoraussetzung im Ausland erworben haben, werden nach dem bisherigen Wortlaut des § 18 a Abs. 3 des Entwurfes gegenüber den in Deutschland studierenden Kommilitonen bessergestellt. Ich bitte daher, zu erwägen, ob einem Studenten, der in einem Auslandssemester eine gem. § 8 Abs. 1 JAG NW voll gültige Prüfungsvoraussetzung erwirbt, dieses Semester nicht bei der Berechnung gem. § 8 a Abs. 1 des Entwurfes doch angerechnet werden müßte.

Mit freundlichen Grüßen

Baur

(Prof. Dr. Jürgen F. Baur)
Dekan